

Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung

Landstrasse 317, FL-9495 Triesen
Telefon 00423 / 233 41 38, Mobil 00423 / 777 20 01
Fax 00423 / 233 41 63, info@hospizbewegung.li
www.hospizbewegung.li, Bank: VPB Vaduz, IBAN LI57 0880 5503 2865 8024 8



Verein

Hospizbewegung Liechtenstein

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

Art. 1

Unter dem Namen

Hospizbewegung Liechtenstein

besteht ein Verein im Sinne der Art. 246 ff. PGR mit Sitz in Triesen.

Art. 2

Oberste Zielsetzung ist es, die Bedingungen des Sterbens zuhause, in den Heimen und Krankenhäusern/Spitälern zu verbessern. Dabei sollen sich möglichst alle Beteiligten und Betroffenen ehrlich und offen mit den Themen Sterben/Tod/Leiden/Trauer auseinandersetzen.

Der Verein bezweckt im speziellen

- a) die Information der breiten Bevölkerung über Anliegen und Grundidee der Hospizbewegung anhand von Prospekten, Vorträgen/Seminaren einerseits, durch eine ständige Präsenz in den Medien des Landes (Zeitungen, Radio) andererseits.
Gleichzeitig soll einschlägige Literatur rund um das Thema Sterben vermehrt der Öffentlichkeit bekannt und zugänglich gemacht werden;
- b) Aufbau eines Hospiz-Rates von kompetenten Fachpersonen aus den Bereichen psychosoziale Beratung/Begleitung, Seelsorge, Palliativ-Medizin und Palliativ-Pflege sowie rechtliche Fragen für Beratungen und Auskünfte für Schwerkranke, Sterbende und deren Angehörige;
- c) der Aufbau einer Gruppe geschulter Frauen und Männer für eine liebevolle Begleitung und Pflege der Betroffenen (stundenweise Aushilfe, keine Pfllegetätigkeit);

- d) die Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten im Bereich der Lebens- und Sterbebegleitung;
- e) die Förderung der Zusammenarbeit und Koordination betroffener Institutionen und Organisationen in Liechtenstein selbst, überregional und international.

Zum Erreichen dieser Zielsetzungen ist es bei Bedarf möglich und sinnvoll, eine eigene Geschäftsstelle dafür zu schaffen.

Dieser Zweck ist auf Dauer ausschliesslich gemeinnützig und unwiderruflich.

Art. 3

Die Mittel des Vereins bestehen aus,

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Sponsoring, Spenden und Schenkungen;
- c) Beiträgen des Staates, der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Institutionen;
- d) Einnahmen aus Sammlungen oder öffentlichen Veranstaltungen, Benefizveranstaltungen, Erträgen aus dem Verkauf von Drucksachen und anderen Gegenständen;
- e) sonstigen Erlösen und Kapitalerträgen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Beiträge setzt der Vorstand fest und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, der schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres zu erklären ist oder mit dem Tod, bzw. der Auflösung der juristischen Person.

In jedem Fall ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) die Mitgliederversammlung

Art. 6

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch den Vorstand alle zwei Jahre einberufen. Sie muss zudem einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage im voraus durch schriftliche Einladung, welche die Verhandlungsgegenstände genau zu bezeichnen hat. Sollen Statuten geändert werden, so ist in der Einladung der wesentliche Inhalt der Änderung bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Bei Statutenänderung sind 2/3 Mehrheit und bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

Art. 7

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Vorstandes, das Protokoll führt der/die Schriftführerin des Vorstandes. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung ein bis zwei Stimmenzähler.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder eine geheime schriftliche Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 8

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle;
2. Die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kontrollstelle, die Beschlussfassung über den Jahresgewinn bzw. Jahresverlust;
3. Die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
4. Die Genehmigung von Reglementen über die Geschäftsführung und die Organisation der Vereinstätigkeit;
5. Die Ergänzung und Abänderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins;
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Beschlussfassung über alle andern der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

b) der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt eine(n) Präsidenten/Präsidentin, eine(n) Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, eine(n) Kassier/Kassierin sowie eine(n) Schriftführer/Schriftführerin. Der Vorstand wird durch den/die Präsidenten/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin einberufen.

Zur Beschlussfassung müssen jeweils mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der ordentlichen Sitzung zu verlangen.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Das Zeichnungsrecht des Vereines wird durch den Präsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv ausgeführt.

Art. 10

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Leitung der gesamten Vereinstätigkeit im Rahmen der Statuten sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. Die Vertretung des Vereins nach aussen durch den Präsidenten (im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied);
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung;
4. im Übrigen die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind.

c) die Kontrollstelle

Art. 11

Die Kontrollstelle besteht aus einer oder mehreren Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kontrollbericht und Antrag vorzulegen. Die Kontrollstelle ist berechtigt, jederzeit die Rechnungsführung des Vorstandes zu überprüfen.

IV. Haftung

Art. 12

Die Haftung des Vereines ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

V. Rechnungswesen

Art. 13

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Die erste Jahresrechnung wird auf Ende Dezember 2001 abgeschlossen.

VI. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Art. 14

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugeführt.

Art. 15

Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Auslegung von Statuten werden endgültig durch ein Schiedsgericht, bestehend aus drei an der betreffenden Streitigkeit nicht beteiligten Mitgliedern des Vereines, beigelegt.

VIII. Bekanntmachungen

Art. 16

Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder oder durch die öffentlichen Publikationsorgane.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 17

Der Verein hinterlegt beim Handelsregister die Vereinsstatuten und das Gründungsprotokoll. Der Vorstand wird mit dem Vollzug beauftragt.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. September 2017 in Triesen genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. Mai 2001 und vom 12. September 2013.

Triesen, im September 2017